Das 35 kW-Krad

Der Biker (B_1) wird mit seinem Krad im Rahmen einer allgemeinen Verkehrskontrolle auf der B 55 angehalten und überprüft.

Dabei händigt der Fahrer (B_1) den einschreitenden Polizeibeamten seinen Führerschein und die Zulassungsbescheinigung für das Krad aus.

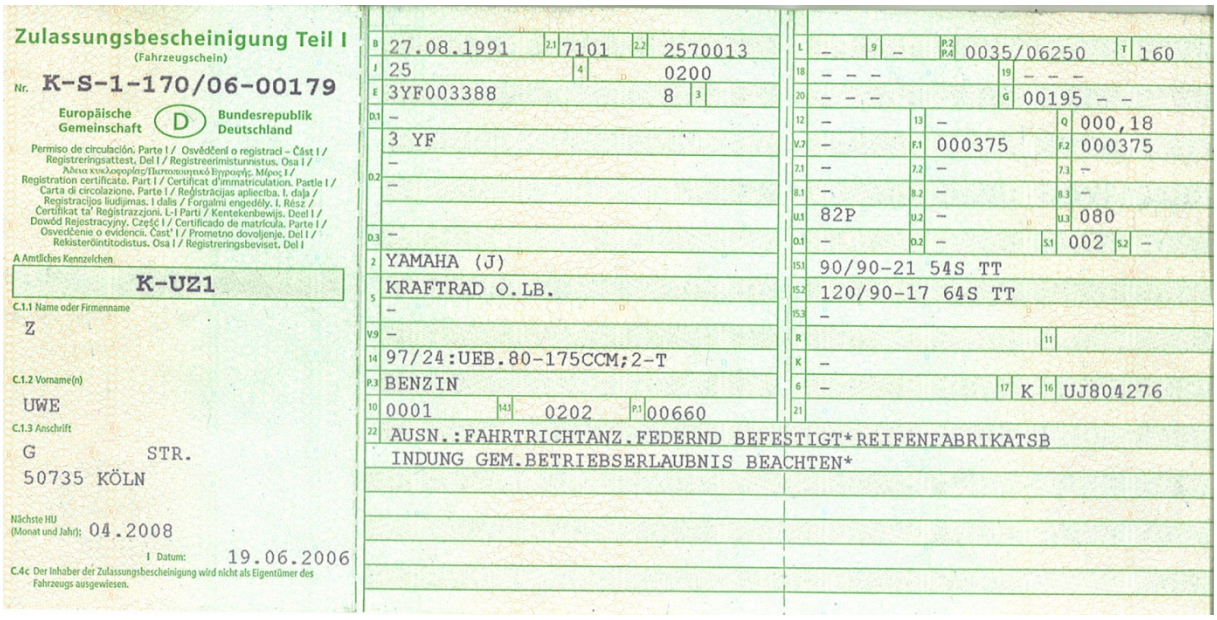

Zulassungsbescheinigung Teil I
(Fahrzeugschein)
Nr. K-S-1-170/06-00179
Europäische Gemeinschaft D Bundesrepublik Deutschland
Permiso de circulación. Parte I / Osvědčení o registraci – Část I / Registreringsattest, Del I / Registreerimistunnistus, Osa I / Αδεια κυκλοφορίας/Πιστοποιητικό Εγγραφής. Μέρος Ι / Registration certificate. Part I / Certificat d'immatriculation. Partie I / Carta di circolazione. Parte I / Reģistrācijas apliecība. I. daļa / Registracijos liudijimas. I dalis / Forgalmi engedély. I. Rész / Certifikat ta' Registrazzjoni. L-I Parti / Kentekenbewijs. Deel I / Dowód Rejestracyjny. Część I / Certificado de matrícula. Parte I / Osvedčenie o evidencii. Časť I / Prometno dovoljenje. Del I / Rekisteröintitodistus. Osa I / Registreringsbeviset. Del I
A Amtliches Kennzeichen K-UZ1
C.1.1 Name oder Firmenname Z
C.1.2 Vorname(n) UWE
C.1.3 Anschrift G STR. 50735 KÖLN
Nächste HU (Monat und Jahr): 04.2008
I Datum: 19.06.2006
C.4c Der Inhaber der Zulassungsbescheinigung wird nicht als Eigentümer des Fahrzeugs ausgewiesen.
B 27.08.1991 2.1 7101 2.2 2570013
I 25 4 0200
E 3YF003388 8 3
D.1 – 3 YF
D.2 – –
D.3 –
2 YAMAHA (J)
5 KRAFTRAD O.LB. –
V9 –
14 97/24:UEB.80-175CCM;2-T
P.3 BENZIN
10 0001 14.1 0202 P.1 00660
22 AUSN.:FAHRTRICHTANZ.FEDERND BEFESTIGT*REIFENFABRIKATSB INDUNG GEM.BETRIEBSERLAUBNIS BEACHTEN*
L – 9 – P.2 P.4 0035/06250 T 160
18 – – – 19 – – –
20 – – – G 00195 – –
12 – 13 – Q 000,18
V.7 – F.1 000375 F.2 000375
7.1 – 7.2 – 7.3 –
8.1 – 8.2 – 8.3 –
U.1 82P U.2 – U.3 080
O.1 – O.2 – S.1 002 S.2 –
15.1 90/90-21 54S TT
15.2 120/90-17 64S TT
15.3 –
R 11
K –
6 – 17 K 16 UJ804276
21

Aufgabe: Beurteilen Sie den Sachverhalt aus fahrerlaubnisrechtlicher Sicht.

© bernd-huppertz.de

1 Vorprüfung

Zunächst ist zu prüfen, ob die FeV in der seit 24.08.2017 geltenden Fassung Anwendung findet?

Hierzu ist das Ausstellungsdatum des vorgelegten Führerscheins zu ermitteln. Im vorliegenden Fall wurden die Fahrerlaubnisklassen am 16.10.2017 erteilt. Das Führerscheinmuster entspricht der FeV in der seit 19.01.2013 geltenden Fassung. Daraus ergibt sich, dass die FeV_{2017} einschlägig ist.

Bei neuen Scheckkartenführerscheinen (also solchen, die ab 19.01.2013 ausgegeben werden), ergibt sich der aktuelle Berechtigungsumfang aus dem vorgelegten Führerscheindokument. Entscheidend ist also die dortige Eintragung der Fahrerlaubnisklassen ggf. mit Schlüsselzahl(en).

Fraglich ist, ob die Fahrerlaubnisklasse A2 i.S.d. FeV_{2017} für das Führen des genannten Kraftrades ausreichend ist?

2 Grundsatz der Fahrerlaubnispflicht

Gemäß § 2 I Nr. 1 StVG bedarf derjenige, der auf öffentlichen Straßen(2.1) ein Kfz(2.2) führt(2.3) der Erlaubnis (Fahrerlaubnis) der zuständigen Behörde (Fahrerlaubnisbehörde).

2.1 Öffentlicher Verkehrsraum

Definition

Öffentlich i.S.d. Straßenverkehrsrechts sind zum einen alle nach dem Wegerecht des Bundes und der Länder dem allgemeinen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (= öffentlich-rechtlicher Verkehrsraum); zum anderen gehören auch die Verkehrsflächen dazu, auf denen ohne Rücksicht auf eine verwaltungsrechtliche Widmung oder auf die Eigentumsverhältnisse (Privatgrundstück) auf Grund ausdrücklicher oder stillschweigender Duldung des Verfügungsberechtigten die Benutzung durch einen unbestimmten Personenkreis zugelassen ist (= tatsächlich-öffentlicher Verkehrsraum).
Öffentlicher Verkehrsraum ist gegeben, wenn die Benutzung der in Rede stehenden Fläche zu Verkehrszwecken für jedermann oder einer allgemein bestimmten Personengruppe dauernd oder zeitweise möglich ist und auch tatsächlich und nicht nur gelegentlich von jedermann oder einer allgemein bestimmten Personengruppe benutzt wird.

(B_1) wird im Rahmen einer allgemeinen Verkehrskontrolle angehalten und überprüft. Aufgrund dieser Formulierung ist die Annahme öffentlichen Verkehrsraums hinreichend gerechtfertigt.

© bernd-huppertz.de

2.2 Kraftfahrzeug

Definition

Als Kfz gelten Landfahrzeuge, die durch Maschinenkraft bewegt werden, ohne an Bahngleise gebunden zu sein (Legaldefinition § 1 II StVG).

Bei dem in Rede stehenden Kraftrad handelt es sich zweifelsohne um ein Kfz.

2.3 Führen eines Kfz

Definition

Ein Fahrzeug führt, wer es selbst unter bestimmungsgemäßer Anwendung seiner Antriebskräfte unter eigener Allein- oder Mitverantwortung in Bewegung setzt, um es unter Handhabung seiner technischen Vorrichtungen während der Fahrbewegung durch den Verkehrsraum ganz oder wenigstens zum Teil zu leiten. Minimalbewegung ist erforderlich.

Im vorliegenden Sachverhalt lenkt (B_1) das Kraftrad unter bestimmungsgemäßer Anwendung der Antriebskräfte dieses Fahrzeugs. Da er alleine unterwegs ist, führt er es zudem in Alleinverantwortung. (B_1) führt das Kfz i.S.d. Definition.

2.4 Erlaubnis- und Ausweispflicht

Inwieweit zum Führen eines Kfz eine Fahrerlaubnis erforderlich ist, ergibt sich aus § 2 StVG und den ihn ausführenden Vorschriften der §§ 4 ff. FeV. Danach bedarf grundsätzlich jeder, der auf öffentlichen Straßen ein Kfz führt, der (Fahr-) Erlaubnis

der zuständigen Behörde. Wer das Kfz einer Klasse führt, für die seine Fahrerlaubnis nicht gilt, führt es i.S.d. § 21 StVG ohne Fahrerlaubnis.

Die hier einschlägigen Tatbestandsmerkmale wurden bereits oben zutreffend geprüft.

In „Umkehr“ der Vorschrift des § 2 I StVG stellt § 1 FeV klar, dass zum Verkehr auf öffentlichen Straßen jeder zugelassen ist, soweit nicht für die Zulassung zu einzelnen Verkehrsarten eine Erlaubnis vorgeschrieben ist.

3 Ausnahmen von der Fahrerlaubnispflicht

Letzteres ergibt sich aus § 4 I FeV. Gleichzeitig beschreibt diese Vorschrift abschließend die Ausnahmetatbestände (§ 4 I Satz 2 Nr. 1-3 FeV).

Im vorliegenden Fall liegt jedoch ersichtlich kein Ausnahmetatbestand des § 4 I FeV vor.

4 Einteilung der Fahrerlaubnisklassen

Die Klasseneinteilung ergibt sich aus § 6 I FeV_{2017}. Danach berechtigt die Fahrerlaubnisklasse A2 zum Führen von Krafträdern mit einer Motorleistung von nicht mehr als 35 kW, bei denen das Verhältnis der Leistung zum Gewicht 0,2 kW/kg nicht übersteigt.

Ausweislich der vorgelegten Zulassungsbescheinigung beträgt die Nennleistung des in Rede stehenden Kraftrades 35 kW (siehe Zulassungsbescheinigung Feld P2). Das Leistungsgewicht (Feld Q) ist mit 0,18 kW/kg ausgewiesen. Eine Kontrollrechnung (35 kW : 195 kg Leergewicht = 0,18 kW/kg) bestätigt die Richtigkeit dieser Eintragung. Das Krad ist als „Motorrad ohne Leistungsbeschränkung“ deklariert.

Daher reicht die Fahrerlaubnisklasse A2 im vorliegenden Fall aus.

(B_1) benötigt also für das in Rede stehende Kraftrad die Klasse A2.

5 Mitführ- und Aushändigungspflicht des Führerscheines

Die Fahrerlaubnis ist gemäß § 4 II FeV durch eine gültige amtliche Bescheinigung (Führerschein) nachzuweisen.

Der Führerschein ist beim Führen von Kfz mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

Allgemeiner Hinweis

Wird der Führerschein nicht mitgeführt oder zuständigen Personen auf Verlangen nicht zur Prüfung ausgehändigt, begeht der Kraftfahrzeugführer lediglich eine Ordnungswidrigkeit i.S.d. § 4 II FeV i.V.m. § 75 Nr.

4 FeV i.V.m. § 24 StVG (BKat Nr. 168; TBNR 204100 bzw. 204106; VG 10,- €); die Fahrerlaubnis selbst bleibt unangetastet.

Dieser Verpflichtung ist (B_1) nachgekommen.

6 Besonderheiten

Entfällt

7 Ergebnis

(B_1) ist im Besitz der erforderlichen Fahrerlaubnis Klasse A2.

www.bernd-huppertz.de

Das 35 kW-Krad

Der Biker (B_2) wird mit seinem Krad im Rahmen einer allgemeinen Verkehrskontrolle auf der B 55 angehalten und überprüft.

Dabei händigt der Fahrer (B_2) den einschreitenden Polizeibeamten seinen Führerschein und die Zulassungsbescheinigung für das Krad aus.

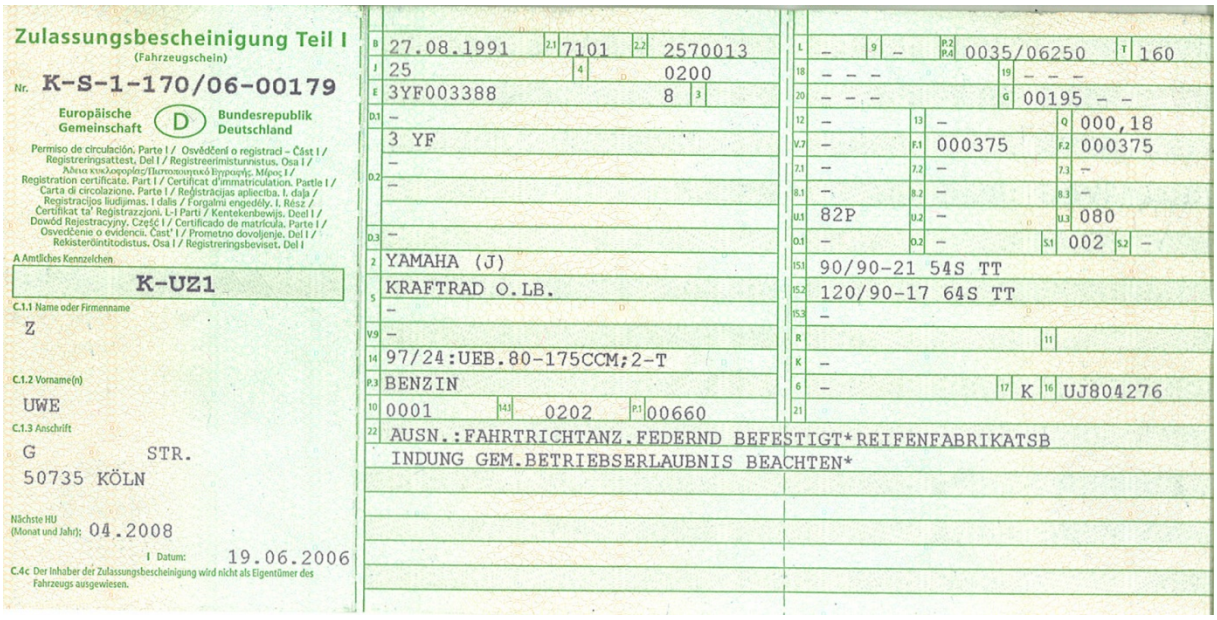

Zulassungsbescheinigung Teil I
(Fahrzeugschein)
Nr. K-S-1-170/06-00179
Europäische Gemeinschaft D Bundesrepublik Deutschland
Permiso de circulación. Parte I / Osvědčení o registraci – Část I / Registreringsattest, Del I / Registreerimistunnistus, Osa I / Αδεια κυκλοφορίας/Πιστοποιητικό εγγραφής. Μέρος Ι / Registration certificate. Part I / Certificat d'immatriculation. Partie I / Carta di circolazione. Parte I / Reģistrācijas apliecība. I. daļa / Registracijos liudijimas. I dalis / Forgalmi engedély. I. Rész / Certifikat ta' Registrazzjoni. L-I Parti / Kentekenbewijs. Deel I / Dowód Rejestracyjny. Część I / Certificado de matrícula. Parte I / Osvedčenie o evidencii. Časť I / Prometno dovoljenje. Del I / Rekisterointitodistus. Osa I / Registreringsbeviset. Del I
A Amtliches Kennzeichen K-UZ1
C.1.1 Name oder Firmenname Z
C.1.2 Vorname(n) UWE
C.1.3 Anschrift G STR. 50735 KÖLN
Nächste HU (Monat und Jahr): 04.2008
I Datum: 19.06.2006
C.4c Der Inhaber der Zulassungsbescheinigung wird nicht als Eigentümer des Fahrzeugs ausgewiesen.
B 27.08.1991 2.1 7101 2.2 2570013
I 25 4 0200
E 3YF003388 8 3
D.1 – 3 YF
D.2 – –
D.3 –
2 YAMAHA (J)
5 KRAFTRAD O.LB.
V9 –
14 97/24:UEB.80-175CCM;2-T
P.3 BENZIN
10 0001 14.1 0202 P.1 00660
22 AUSN.:FAHRTRICHTANZ.FEDERND BEFESTIGT*REIFENFABRIKATSB INDUNG GEM.BETRIEBSERLAUBNIS BEACHTEN*
L – 9 – P.2 P.4 0035/06250 T 160
18 – – – 19 – – –
20 – – – G 00195 – –
12 – 13 – Q 000,18
V.7 – F.1 000375 F.2 000375
7.1 – 7.2 – 7.3 –
8.1 – 8.2 – 8.3 –
U.1 82P U.2 – U.3 080
O.1 – O.2 – S.1 002 S.2 –
15.1 90/90-21 54S TT
15.2 120/90-17 64S TT
15.3 –
R 11
K –
6 – 17 K 16 UJ804276
21

Aufgabe: Beurteilen Sie den Sachverhalt aus fahrerlaubnisrechtlicher Sicht.

© bernd-huppertz.de

1 Vorprüfung

Zunächst ist zu prüfen, ob die FeV in der seit 14.08.2017 geltenden Fassung Anwendung findet?

Hierzu ist das Ausstellungsdatum des vorgelegten Führerscheins zu ermitteln. Im vorliegenden Fall erwarb (B_2) die Fahrerlaubnisklassen B, BE, M, L und S am 29.03.2006, Klasse A am 03.06.2012. Daraus ergibt sich, dass die FeV alter Fassung einschlägig ist.

Gemäß § 6 VI FeV_{2017} bleiben Fahrerlaubnisse, die bis zum 23.08.2017 erteilt worden sind im Umfang der bisherigen Berechtigung vorbehaltlich der Bestimmungen des § 76 FeV_{2017} bestehen.

Fraglich ist, ob die leistungsbeschränkte Fahrerlaubnisklasse A i.S.d. FeV_{205} für das Führen des genannten Kraftrades ausreichend ist?

2 Grundsatz der Fahrerlaubnispflicht

Gemäß § 2 I Nr. 1 StVG bedarf derjenige, der auf öffentlichen Straßen(2.1) ein Kfz(2.2) führt(2.3) der Erlaubnis (Fahrerlaubnis) der zuständigen Behörde (Fahrerlaubnis-behörde).

2.1 Öffentlicher Verkehrsraum

Definition

Öffentlich i.S.d. Straßenverkehrsrechts sind zum einen alle nach dem Wegerecht des Bundes und der Länder dem allgemeinen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (= öffentlich-rechtlicher Verkehrsraum); zum anderen gehören auch die Verkehrsflächen dazu, auf denen ohne Rücksicht auf eine verwaltungsrechtliche Widmung oder auf die Eigentumsverhältnisse (Privatgrundstück) auf Grund ausdrücklicher oder stillschweigender Duldung des Verfügungsberechtigten die Benutzung durch einen unbestimmten Personenkreis zugelassen ist (= tatsächlich-öffentlicher Verkehrsraum).
Öffentlicher Verkehrsraum ist gegeben, wenn die Benutzung der in Rede stehenden Fläche zu Verkehrszwecken für jedermann oder einer allgemein bestimmten Personengruppe dauernd oder zeitweise möglich ist und auch tatsächlich und nicht nur gelegentlich von jedermann oder einer allgemein bestimmten Personengruppe benutzt wird.

(B_2) wird im Rahmen einer allgemeinen Verkehrskontrolle angehalten und überprüft. Aufgrund dieser Formulierung ist die Annahme öffentlichen Verkehrsraums hinreichend gerechtfertigt.

© bernd-huppertz.de

2.2 Kraftfahrzeug

Definition

Als Kfz gelten Landfahrzeuge, die durch Maschinenkraft bewegt werden, ohne an Bahngleise gebunden zu sein (Legaldefinition § 1 II StVG).

Bei dem in Rede stehenden Kraftrad handelt es sich zweifelsohne um ein Kfz.

2.3 Führen eines Kfz

Definition

Ein Fahrzeug führt, wer es selbst unter bestimmungsgemäßer Anwendung seiner Antriebskräfte unter eigener Allein- oder Mitverantwortung in Bewegung setzt, um es unter Handhabung seiner technischen Vorrichtungen während der Fahrbewegung durch den Verkehrsraum ganz oder wenigstens zum Teil zu leiten. Minimalbewegung ist erforderlich.

Im vorliegenden Sachverhalt lenkt (B_2) das Kraftrad unter bestimmungsgemäßer Anwendung der Antriebskräfte dieses Fahrzeugs. Da er alleine unterwegs ist, führt er es zudem in Alleinverantwortung. (B_2) führt das Kfz i.S.d. Definition.

2.4 Erlaubnis- und Ausweispflicht

Inwieweit zum Führen eines Kfz eine Fahrerlaubnis erforderlich ist, ergibt sich aus § 2 StVG und den ihn ausführenden Vorschriften der §§ 4 ff. FeV. Danach bedarf grundsätzlich jeder, der auf öffentlichen Straßen ein Kfz führt, der (Fahr-) Erlaubnis

der zuständigen Behörde. Wer das Kfz einer Klasse führt, für die seine Fahrerlaubnis nicht gilt, führt es i.S.d. § 21 StVG ohne Fahrerlaubnis.

Die hier einschlägigen Tatbestandsmerkmale wurden bereits oben zutreffend geprüft.

In „Umkehr“ der Vorschrift des § 2 I StVG stellt § 1 FeV klar, dass zum Verkehr auf öffentlichen Straßen jeder zugelassen ist, soweit nicht für die Zulassung zu einzelnen Verkehrsarten eine Erlaubnis vorgeschrieben ist.

3 Ausnahmen von der Fahrerlaubnispflicht

Letzteres ergibt sich aus § 4 I FeV. Gleichzeitig beschreibt diese Vorschrift abschließend die Ausnahmetatbestände (§ 4 I Satz 2 Nr. 1-3 FeV).

Im vorliegenden Fall liegt jedoch ersichtlich kein Ausnahmetatbestand des § 4 I FeV vor.

4 Einteilung der Fahrerlaubnisklassen

Die Klasseneinteilung ergibt sich aus § 6 I FeV_{2017}. Danach berechtigt die Fahrerlaubnisklasse A2 zum Führen von Krafträdern mit einer Motorleistung von nicht mehr als 35 kW, bei denen das Verhältnis der Leistung zum Gewicht 0,2 kW/kg nicht übersteigt.

Ausweislich der vorgelegten Zulassungsbescheinigung beträgt die Nennleistung des in Rede stehenden Kraftrades 35 kW (siehe Zulassungsbescheinigung Feld P2). Das Leistungsgewicht (Feld Q) ist mit 0,18 kW/kg ausgewiesen. Eine Kontrollrechnung (35 kW : 195 kg Leergewicht = 0,18 kW/kg) bestätigt die Richtigkeit dieser Eintragung. Das Krad ist als „Motorrad ohne Leistungsbeschränkung“ deklariert.

Daher reicht die Fahrerlaubnisklasse A2 im vorliegenden Fall aus.

(B_2) benötigt also für das in Rede stehende Kraftrad die Klasse A2.

5 Mitführ- und Aushändigungspflicht des Führerscheines

Die Fahrerlaubnis ist gemäß § 4 II FeV_{2017} durch eine gültige amtliche Bescheinigung (Führerschein) nachzuweisen.

Der Führerschein ist beim Führen von Kfz mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

Allgemeiner Hinweis

Wird der Führerschein nicht mitgeführt oder zuständigen Personen auf Verlangen nicht zur Prüfung ausgehändigt, begeht der Kraftfahrzeugführer lediglich eine Ordnungswidrigkeit i.S.d. § 4 II FeV i.V.m. § 75 Nr.

4 FeV i.V.m. § 24 StVG (BKat Nr. 168; TBNR 204100 bzw. 204106; VG 10,- €); die Fahrerlaubnis selbst bleibt unangetastet.

Dieser Verpflichtung ist (B_2) nachgekommen.

6 Besonderheiten

hier: Fahrerlaubnis nach altem Recht (§ 6 VI FeV_{2017}; § 6 I FeV_{2005})

Fahrerlaubnisse alten Rechts bleiben im Umfang der bisherigen Berechtigung, wie er sich aus Anlage 3 ergibt, bestehen und erstrecken sich vorbehaltlich der Bestimmungen in § 76 FeV_{2017} auf den Umfang der ab dem 24.08.2017 geltenden Fahrerlaubnisse nach § 6 I FeV_{2017}.

Der Berechtigungsumfang alter Fahrerlaubnisse richtet sich nach der Formulierung des § 6 VI FeV_{2013} jetzt nicht mehr alleine nach den in der FeV_{2005}, FeV_{1999}, StVZO oder den Vorschriften der ehemaligen DDR dort beschriebenen alten Fahrerlaubnisklassen sondern zusätzlich auch nach dem Ergebnis der Umrechnung in die neuen Fahrerlaubnisklassen entsprechend Anlage 3 FeV_{2017}. Dadurch werden sowohl die Besitzstandsmehrungen erfasst als auch den geänderten Klassenzuschnitten Rechnung getragen. Letzteres wird durch Zuweisung entsprechender Schlüsselzahlen der Anlage 9 erreicht. Der neue Berechtigungsumfang ist in Anlage 3 Fev_{2013} unter „Fahrerlaubnisklassen (neu)“ ggf. i.V.m. den zugehörigen Schlüsselzahlen ausgewiesen.

Damit erlangt die Anlage 3 zentrale Bedeutung für die Besitzstandsregelungen, denn sie legt den zumeist erweiterten Umfang der alten Fahrerlaubnis durch Zuweisung der entsprechenden neuen Klassen nach der FeV_{2017} fest.

6.1 Anlage 3

Im vorliegenden Fall ist (B_2) im Besitz u.a. der leistungsbeschränkten Fahrerlaubnisklasse A-alt.

Gemäß § 6 VI FeV_{2017} Anlage 3 erstreckt sich der Berechtigungsumfang sowohl auf die in der Tabelle (linke Spalte) aufgeführten einschlägigen alten Fahrerlaubnisklassen als auch zusätzlich auf die in der rechten Spalte gelisteten neuen Fahrerlaubnisklassen wie folgt:

Alte Fahrerlaubnisklasse	Fahrerlaubnisklasse i.S.d. FeV_{2017}
A (beschränkt)	A2, A1, AM

Danach darf der Inhaber der vorgenannten alten Fahrerlaubnis sowohl die Rechte in Anspruch nehmen, die ihm die neue FeV_{2017} bietet als auch diejenigen, die ihm unter der Regelung der FeV_{2005} zustanden.

Danach ist er also im Besitz der neuen Fahrerlaubnisklasse u.a. A2. Hierzu hatten wir bereits oben festgestellt, dass dies ausreicht.

7 Ergebnis

(B_2) ist im Besitz der erforderlichen Fahrerlaubnis.

www.bernd-huppertz.de

Das 35 kW-Krad

Der Biker (B_3) wird mit seinem Krad im Rahmen einer allgemeinen Verkehrskontrolle auf der B 55 angehalten und überprüft.

Dabei händigt der Fahrer (B_3) den einschreitenden Polizeibeamten seinen Führerschein und die Zulassungsbescheinigung für das Krad aus.

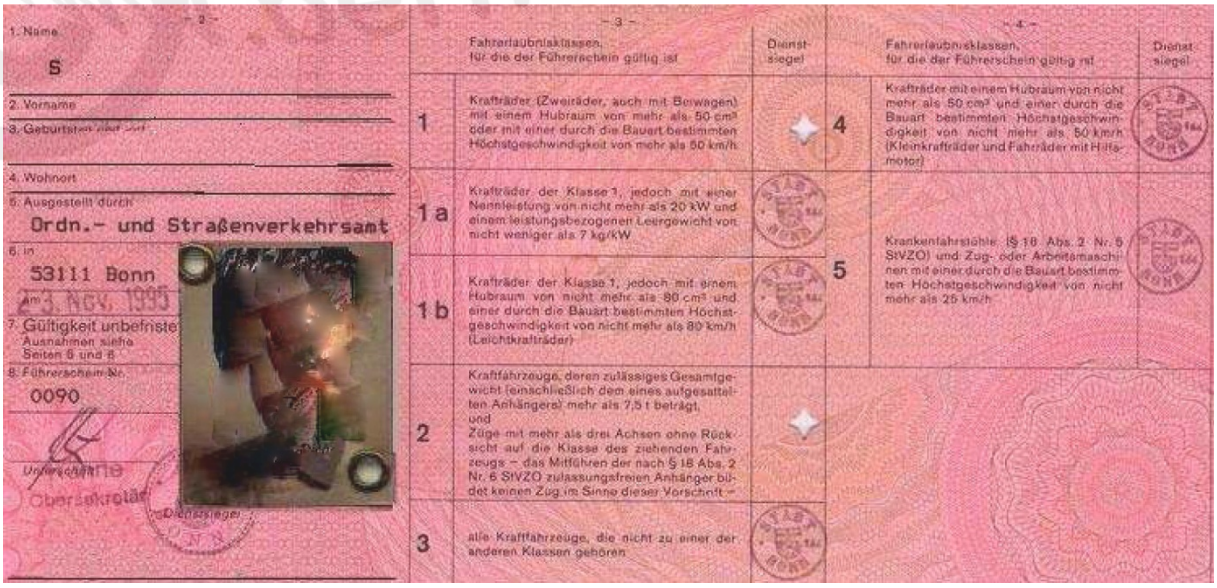

bernd-huppertz.de

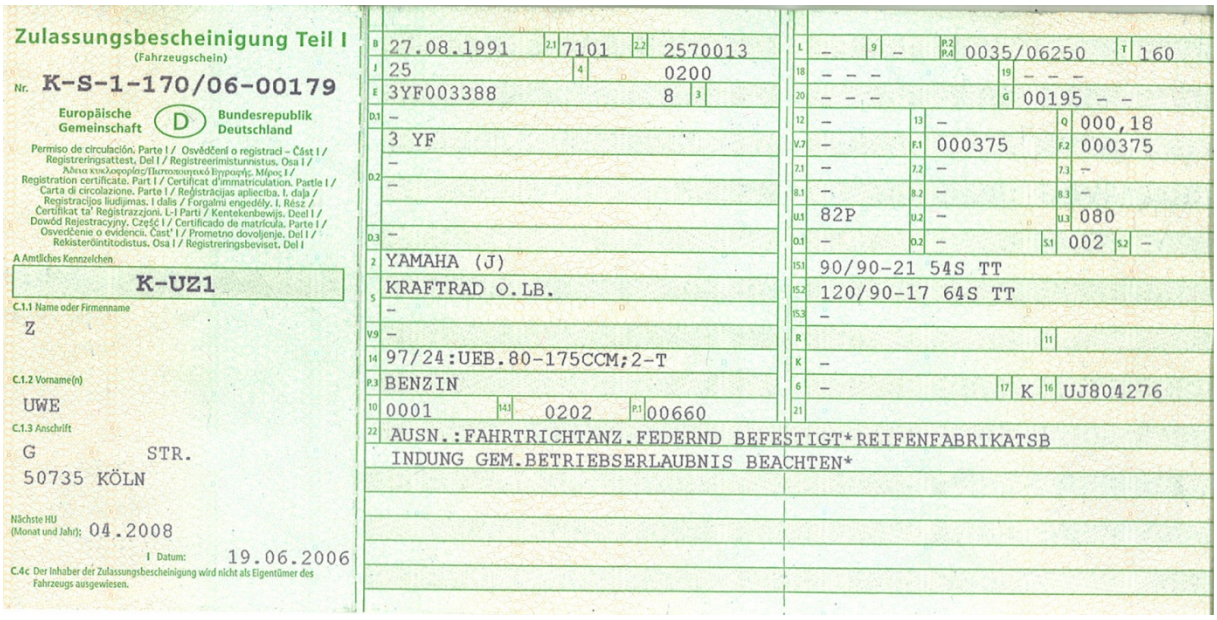

Zulassungsbescheinigung Teil I
(Fahrzeugschein)
Nr. K-S-1-170/06-00179
Europäische Gemeinschaft D Bundesrepublik Deutschland
Permiso de circulación. Parte I / Osvědčení o registraci – Část I / Registreringsattest, Del I / Registreerimistunnistus, Osa I / Αδεια κυκλοφορίας/Πιστοποιητικό Εγγραφής. Μέρος Ι / Registration certificate. Part I / Certificat d'immatriculation. Partie I / Carta di circolazione. Parte I / Reģistrācijas apliecība. I. daļa / Registracijos liudijimas. I dalis / Forgalmi engedély. I. Rész / Certifikat ta' Registrazzjoni. L-I Parti / Kentekenbewijs. Deel I / Dowód Rejestracyjny. Część I / Certificado de matrícula. Parte I / Osvedčenie o evidencii. Časť I / Prometno dovoljenje. Del I / Rekisteröintitodistus. Osa I / Registreringsbeviset. Del I
A Amtliches Kennzeichen K-UZ1
C.1.1 Name oder Firmenname Z
C.1.2 Vorname(n) UWE
C.1.3 Anschrift G STR. 50735 KÖLN
Nächste HU (Monat und Jahr): 04.2008
I Datum: 19.06.2006
C.4c Der Inhaber der Zulassungsbescheinigung wird nicht als Eigentümer des Fahrzeugs ausgewiesen.

B 27.08.1991 2.1 7101 2.2 2570013
I 25 4 0200
E 3YF003388 8 3
D.1 –
3 YF
D.2 –
–
D.3 –
2 YAMAHA (J)
5 KRAFTRAD O.LB.
–
V9 –
14 97/24:UEB.80-175CCM;2-T
P.3 BENZIN
10 0001 14.1 0202 P.1 00660
22 AUSN.:FAHRTRICHTANZ.FEDERND BEFESTIGT*REIFENFABRIKATSB INDUNG GEM.BETRIEBSERLAUBNIS BEACHTEN*

L – 9 – P.2 P.4 0035/06250 T 160
18 – – – 19 – – –
20 – – – G 00195 – –
12 – 13 – Q 000,18
V.7 – F.1 000375 F.2 000375
7.1 – 7.2 – 7.3 –
8.1 – 8.2 – 8.3 –
U.1 82P U.2 – U.3 080
O.1 – O.2 – S.1 002 S.2 –
15.1 90/90-21 54S TT
15.2 120/90-17 64S TT
15.3 –
R 11
K –
6 – 17 K 16 UJ804276
21

Aufgabe: Beurteilen Sie den Sachverhalt aus fahrerlaubnisrechtlicher Sicht.

© www.bernd-huppertz.de

1 Vorprüfung

Zunächst ist zu prüfen, ob die FeV in der seit 19.01.2013 geltenden Fassung Anwendung findet?

Hierzu ist das Ausstellungsdatum des vorgelegten Führerscheins zu ermitteln. Im vorliegenden Fall erwarb der Fahrerlaubnisinhaber die aufgeführten Fahrerlaubnisklassen am 23.11.1995. Daraus und aus der Vorlage des roten Papierführerscheins ergibt sich, dass die Regelungen der StVZO in der bis 31.12.1998 geltenden Fassung einschlägig sind.

Gemäß § 6 VI FeV_{2017} bleiben Fahrerlaubnisse, die bis zum Ablauf des 23.08.2017 erteilt worden sind (Fahrerlaubnisse alten Rechts) im Umfang der bisherigen Berechtigung, wie er sich aus Anlage 3 ergibt, bestehen und erstrecken sich vorbehaltlich der Bestimmungen in § 76 FeV_{2017} auf den Umfang der ab dem 24.08.2017 geltenden Fahrerlaubnisse nach § 6 I FeV_{2017}.

Fraglich ist, ob die Fahrerlaubnisklasse 1a für das Führen des genannten Kraftrades ausreichend ist?

2 Grundsatz der Fahrerlaubnispflicht

Gemäß § 2 I Nr. 1 StVG bedarf derjenige, der auf öffentlichen Straßen(2.1) ein Kfz(2.2) führt(2.3) der Erlaubnis (Fahrerlaubnis) der zuständigen Behörde (Fahrerlaubnisbehörde).

2.1 Öffentlicher Verkehrsraum

Definition

Öffentlich i.S.d. Straßenverkehrsrechts sind zum einen alle nach dem Wegerecht des Bundes und der Länder dem allgemeinen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (= öffentlich-rechtlicher Verkehrsraum); zum anderen gehören auch die Verkehrsflächen dazu, auf denen ohne Rücksicht auf eine verwaltungsrechtliche Widmung oder auf die Eigentumsverhältnisse (Privatgrundstück) auf Grund ausdrücklicher oder stillschweigender Duldung des Verfügungsberechtigten die Benutzung durch einen unbestimmten Personenkreis zugelassen ist (= tatsächlich-öffentlicher Verkehrsraum).
Öffentlicher Verkehrsraum ist gegeben, wenn die Benutzung der in Rede stehenden Fläche zu Verkehrszwecken für jedermann oder einer allgemein bestimmten Personengruppe dauernd oder zeitweise möglich ist und auch tatsächlich und nicht nur gelegentlich von jedermann oder einer allgemein bestimmten Personengruppe benutzt wird.

(B_3) wird im Rahmen einer allgemeinen Verkehrskontrolle angehalten und überprüft. Aufgrund dieser Formulierung ist die Annahme öffentlichen Verkehrsraums hinreichend gerechtfertigt.

2.2 Kraftfahrzeug

Definition

Als Kfz gelten Landfahrzeuge, die durch Maschinenkraft bewegt werden, ohne an Bahngleise gebunden zu sein (Legaldefinition § 1 II StVG).

Bei dem in Rede stehenden Kraftrad handelt es sich zweifelsohne um ein Kfz.

2.3 Führen eines Kfz

Definition

Ein Fahrzeug führt, wer es selbst unter bestimmungsgemäßer Anwendung seiner Antriebskräfte unter eigener Allein- oder Mitverantwortung in Bewegung setzt, um es unter Handhabung seiner technischen Vorrichtungen während der Fahrbewegung durch den Verkehrsraum ganz oder wenigstens zum Teil zu leiten. Minimalbewegung ist erforderlich.

Im vorliegenden Sachverhalt lenkt (B_3) das Kraftrad unter bestimmungsgemäßer Anwendung der Antriebskräfte dieses Fahrzeugs. Da er alleine unterwegs ist, führt er es zudem in Alleinverantwortung. (B_3) führt das Kfz i.S.d. Definition.

2.4 Erlaubnis- und Ausweispflicht

Inwieweit zum Führen eines Kfz eine Fahrerlaubnis erforderlich ist, ergibt sich aus § 2 StVG und den ihn ausführenden Vorschriften der §§ 4 ff. FeV. Danach bedarf grundsätzlich jeder, der auf öffentlichen Straßen ein Kfz führt, der (Fahr-) Erlaubnis der zuständigen Behörde. Wer das Kfz einer Klasse führt, für die seine Fahrerlaubnis nicht gilt, führt es i.S.d. § 21 StVG ohne Fahrerlaubnis.

Die hier einschlägigen Tatbestandsmerkmale wurden bereits oben zutreffend geprüft.

In „Umkehr“ der Vorschrift des § 2 I StVG stellt § 1 FeV klar, dass zum Verkehr auf öffentlichen Straßen jeder zugelassen ist, soweit nicht für die Zulassung zu einzelnen Verkehrsarten eine Erlaubnis vorgeschrieben ist.

3 Ausnahmen von der Fahrerlaubnispflicht

Letzteres ergibt sich aus § 4 I FeV. Gleichzeitig beschreibt diese Vorschrift abschließend die Ausnahmetatbestände (§ 4 I Satz 2 Nr. 1-3 FeV).

Im vorliegenden Fall liegt jedoch ersichtlich kein Ausnahmetatbestand des § 4 I FeV vor.

© www.bernd-nuppertz.de

4 Einteilung der Fahrerlaubnisklassen

Die Klasseneinteilung ergibt sich aus § 6 I FeV_{2017}. Danach berechtigt die Fahrerlaubnisklasse A2 zum Führen von Krafträdern mit einer Motorleistung von nicht mehr als 35 kW, bei denen das Verhältnis der Leistung zum Gewicht 0,2 kW/kg nicht übersteigt.

Ausweislich der vorgelegten Zulassungsbescheinigung beträgt die Nennleistung des in Rede stehenden Kraftrades 35 kW (siehe Zulassungsbescheinigung Feld P2). Das Leistungsgewicht (Feld Q) ist mit 0,18 kW/kg ausgewiesen. Eine Kontrollrechnung (35 kW : 195 kg Leergewicht = 0,18 kW/kg) bestätigt die Richtigkeit dieser Eintragung. Das Krad ist als „Motorrad ohne Leistungsbeschränkung“ deklariert.

Daher reicht die Fahrerlaubnisklasse A2 im vorliegenden Fall aus.

(B_3) benötigt also für das in Rede stehende Kraftrad die Klasse A2.

5 Mitführ- und Aushändigungspflicht des Führerscheines

Die Fahrerlaubnis ist gemäß § 4 II FeV_{2017} durch eine gültige amtliche Bescheinigung (Führerschein) nachzuweisen.

Der Führerschein ist beim Führen von Kfz mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

Allgemeiner Hinweis

Wird der Führerschein nicht mitgeführt oder zuständigen Personen auf Verlangen nicht zur Prüfung ausgehändigt, begeht der Kraftfahrzeugführer lediglich eine Ordnungswidrigkeit i.S.d. § 4 II FeV i.V.m. § 75 Nr. 4 FeV i.V.m. § 24 StVG (BKat Nr. 168; TBNR 204100 bzw. 204106; VG 10,- €); die Fahrerlaubnis selbst bleibt unangetastet.

Dieser Verpflichtung ist (B_3) nachgekommen.

6 Besonderheiten

hier: Fahrerlaubnis nach altem Recht (§ 6 VI FeV_{2013}; § 5 StVZO-alt)

Fahrerlaubnisse alten Rechts bleiben im Umfang ihrer bisherigen Berechtigung, wie er sich aus Anlage 3 FeV_{2017} ergibt, bestehen und erstrecken sich vorbehaltlich der Bestimmungen des § 76 FeV_{2017} auf den Umfang der ab 24.08.2017 geltenden Fahrerlaubnisse nach § 6 I FeV_{2017}.

Der Berechtigungsumfang alter Fahrerlaubnisse richtet sich nach der Formulierung des § 6 VI FeV_{2013} jetzt nicht mehr alleine nach den in der FeV_{2005}, FeV_{1999}, StVZO oder den Vorschriften der ehemaligen DDR dort beschriebenen alten Fahrerlaubnisklassen sondern zusätzlich auch nach dem Ergebnis der Umrechnung in die neuen Fahrerlaubnisklassen entsprechend Anlage 3 FeV_{2017}. Dadurch werden sowohl die Besitzstandsmehrungen erfasst als auch den geänderten Klassenzuschnitten Rechnung getragen. Letzteres wird durch Zuweisung entsprechender Schlüsselzahlen der Anlage 9 erreicht. Der neue Berechtigungsumfang ist in Anlage 3 Fev_{2017} unter „Fahrerlaubnisklassen (neu)“ ggf. i.V.m. den zugehörigen Schlüsselzahlen ausgewiesen.

Damit erlangt die Anlage 3 zentrale Bedeutung für die Besitzstandsregelungen, denn sie legt den zumeist erweiterten Umfang der alten Fahrerlaubnis durch Zuweisung der entsprechenden neuen Klassen nach der FeV_{2017} fest.

Im vorliegenden Fall ist (B_3) im Besitz u.a. der Fahrerlaubnisklasse 1a.

Gemäß § 6 VI FeV_{2017} Anlage 3 erstreckt sich der Berechtigungsumfang sowohl auf die in der Tabelle (linke Spalte) aufgeführten einschlägigen alten Fahrerlaubnisklassen als auch zusätzlich auf die in der rechten Spalte gelisteten neuen Fahrerlaubnisklassen wie folgt:

Alte Fahrerlaubnisklasse	Fahrerlaubnisklasse i.S.d. FeV_{2017}
1a	A, A2, A1, AM, L

Danach darf der Inhaber der vorgenannten alten Fahrerlaubnis sowohl die Rechte in Anspruch nehmen, die ihm die neue FeV_{2017} bietet als auch diejenigen, die ihm unter der Regelung der StVZO zustanden.

Danach ist er also u.a. im Besitz der neuen Fahrerlaubnisklasse A2. Hierzu hatten wir aber bereits oben festgestellt, dass dies ausreicht.

Andererseits ist (B_3) jedoch auch im Besitz der alten Fahrerlaubnisklasse 1a.

7 Ergebnis

(B_3) ist im Besitz der erforderlichen Fahrerlaubnis.

www.bernd-huppertz.de